Verbandsgemeinde Edenkoben

6. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans

Begründung gem. § 5 Abs. 5 BauGB

Teil A: Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung gem. § 2 a Nr. 1 BauGB

Fassung für die frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie zur Einholung der landesplanerischen Stellungnahme nach § 20 LPlG

Vorentwurf | 20.11.2026

BBP
STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG

Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Freie Stadtplaner PartGmbB

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz in Kaiserslautern: alle Partner
Sitz in Mannheim: Peter Riedel

Auftraggeber



Verbandsgemeinde Edenkoben
Fachbereich 4 – Bauen und Umwelt
Poststraße 23
67480 Edenkoben

Erstellt durch

BBP

STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG
Freie Stadtplaner PartGmbB
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz KL: alle Partner I Sitz MA: P. Riedel

Kaiserslautern, im November 2026

Inhaltsverzeichnis

TEIL A – ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG GEM. § 2 A NR. 1 BAUGB 3

1 Planungsanlass und Aufstellungsbeschluss 3

2 Vorgaben der Landes- und Regionalplanung 3

2.1 Landesplanung 3

2.2 Regionalplanung 3

3 Landesplanerische Stellungnahme 4

4 Beschreibung des Änderungsbereichs 5

4.1 Änderungsbereich Bö-01 - Sonderbaufläche Freiflächen-Photovoltaik 5

5 Wesentliche Auswirkungen durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplans 7

6 Hinweise an nachgelagerte Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren 8

TEIL A – ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG GEM. § 2 A NR. 1 BAUGB

1 Planungsanlass und Aufstellungsbeschluss

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist es Aufgabe der Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich ist.

Das Erfordernis der Überarbeitung des derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplans ergibt sich aus der Notwendigkeit der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung.

Der aktuell rechtsgültige Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Edenkoben hat seinen Planungshorizont bereits überschritten. Zwischenzeitlich haben sich die aktuellen Planungsvorstellungen der Verbandsgemeinde für einzelne Teilbereiche geändert, was eine weitere Fortschreibung des Flächennutzungsplanes erforderlich macht.

In diesem Zusammenhang soll die Planzeichnung den tatsächlichen Entwicklungen angepasst und die neuen planerischen Zielvorstellungen übernommen werden. Seit der Genehmigung des derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplans wurden drei Teilfortschreibungen vorgenommen. Derzeit befindet sich eine 4. Teilfortschreibung für verschiedene Änderung in einigen Ortsgemeinden in Aufstellung. Darüber hinaus wurde für einige Anpassungen in der Stadt Edenkoben eine weitere separate 5. Teilfortschreibung angestoßen.

Änderungsinhalt der hier vorliegenden 6. Flächennutzungsplan-Fortschreibung ist eine im Bereich der Gemeinde Böbingen geplante Sonderbaufläche für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Vor diesem Hintergrund hat der Verbandsgemeinderat Edenkoben in seiner Sitzung am 26.08.2024 den Planaufstellungsbeschluss zur 6. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans formal beschlossen. Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans wurde das Büro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung, Kaiserslautern beauftragt.

Für den vorliegenden Vorentwurf für die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB wurden umweltbezogene Aspekte, wie u.a. Auswirkungen des Eingriffs auf die Schutzgüter sowie Entwicklungsprognosen des Umweltzustands in einen separaten, eigenständigen Umweltbericht dargelegt.

2 Vorgaben der Landes- und Regionalplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG sind die übergeordneten Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten.

2.1 Landesplanung

Das Verbandsgemeindegebiet Edenkoben liegt nach der Systematik des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV) in einem Grenzbereich eines europäischen metropolitanen Verflechtungsraums sowie in einem verdichteten Bereich mit konzentrierter Siedlungsstruktur.

Ziele oder Grundsätze der Landesplanung werden dem Plangebiet selbst nicht zugewiesen. Somit sind keine Zielkonflikte in Bezug auf die Landesplanung erkennbar.

2.2 Regionalplanung

Der Regionale Raumordnungsplan konkretisiert fachlich und räumlich die landesplanerischen Ziele und Grundsätze, die im LEP IV festgeschrieben sind. Innerhalb der

Raumordnung nimmt die Regionalplanung somit das Bindeglied zwischen der Landesplanung und der kommunalen Planung ein. Der Raumordnungsplan bindet somit die kommunalen Planungsträger.

Für die FNP-Fortschreibung Edenkoben wird der im Jahr 2014 genehmigte Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar (ERP) als Grundlage herangezogen.

Durch die eingeleitete Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik trägt die Planungsregion Rhein-Neckar den Anforderungen an eine nachhaltige Energieversorgung in der Region Rechnung.

Die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar hat in ihrer 51. Sitzung am 03. Juli 2026 den Satzungsbeschluss für den Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar gefasst. Die Verbandsverwaltung hat den Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik im September 2026 bei der zuständigen Behörde zur Prüfung und Genehmigung eingereicht.

Mit der Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik verfolgt der Verband Region Rhein-Neckar das Ziel, die ambitionierten Flächenziele für die Erzeugung erneuerbarer Energien in der Metropolregion zu erreichen. Die hier enthaltenen Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen betreffen nicht den in Rede stehenden Bereich in Böbingen. Die Gemeinde kann jedoch über die genannten Vorbehaltsgebiete hinaus weitere Flächen ausweisen.

Nähere Erläuterungen zu den Überlagerungen der Änderungsfläche aus der vorliegenden Fortschreibung mit dem ERP erfolgen im Kapitel „Beschreibung des Änderungsbereichs“.

3 Landesplanerische Stellungnahme

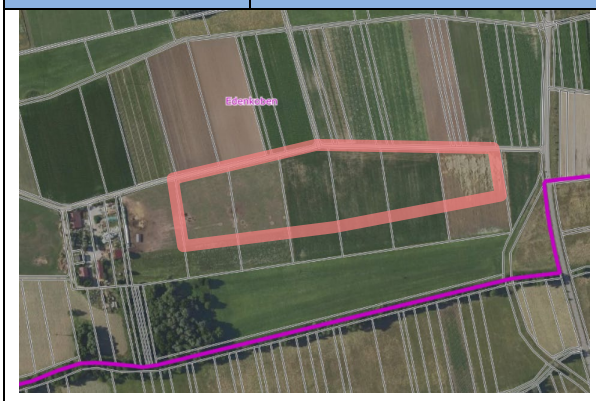
Die landesplanerische Stellungnahme wird gemeinsam mit der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB eingeholt.

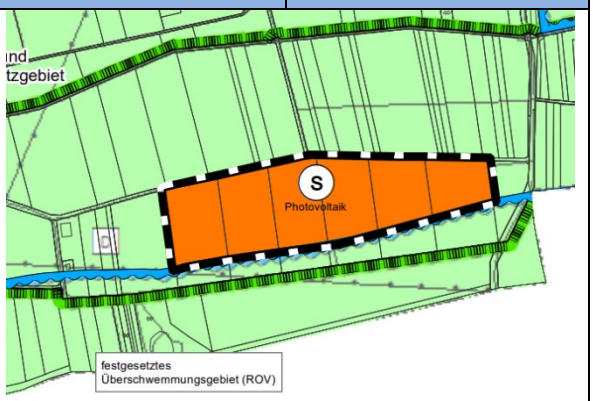
4 Beschreibung des Änderungsbereichs

Nachfolgend wird die in der Planzeichnung dargestellte Flächenänderung beschrieben und bewertet.

4.1 Änderungsbereich Bö-01 - Sonderbaufläche Freiflächen-Photovoltaik

Nr. Bö-01	Sonderbaufläche Freiflächen-Photovoltaik	Größe: 4,5 ha





Städtebauliche Beschreibung

Die Ortsgemeinde Böbingen befindet sich derzeit im Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan "Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Im Bremig" (konkrete Bauleitplanung). Der Planaufstellungsbeschluss wurde am 27.06.2024 durch den Ortsgemeinderat gefasst, nachdem im Vorfeld ein Zielabweichungsverfahren zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage durch die SGD Süd positiv beschieden wurde.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) zu schaffen, ist es notwendig, den Flächennutzungsplan zu ändern.

Derzeit ist der angedachte Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Nunmehr ist vorgesehen, für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans "Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Im Bremig" analog zur verbindlichen Planungsebene die Flächen als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaik darzustellen.

Die konkrete Bauleitplanung, also konkrete Festlegung der Bebauung und der textlichen Festsetzungen wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durch die Ortsgemeinde Böbingen festgelegt.

Situation, Plangebiet, vorhandene Biotop- und Nutzungsstrukturen

Flurstücke	4792 / 4793 / 4794 / 4795 / 4796 / 4797 (jeweils Teilflächen)
Aktuelle Nutzung	Landwirtschaft
Umgebung	Landwirtschaftsflächen
Darst. rechtswirksamer FNP	Fläche für die Landwirtschaft

Planerische Vorgaben

Raumordnung	Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar (ERP) stellt das Plangebiet in seiner Fassung vom 27.09.2013 *als Regionaler Grünzug (Z)*, *Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z) und Landesweiter Biotopverbund Rheinland-Pfalz (N)* dar. Ein Zielabweichungsverfahren zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage wurde bereits durchgeführt und durch die SGD Süd positiv beschieden.

Nr. Bö-01	**Sonderbaufläche Freiflächen-Photovoltaik**	**Größe: 4,5 ha**
Schutzgebiete	Unmittelbar im Süden grenzen das Vogelschutzgebiet „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“ (VSG-7000-042) sowie das FFH-Gebiet „Modenbachniederung“ (FFH-7000-111). Gesetzlich geschütztes Biotop „Wiesenknopf-Silgenwiese nordwestlich Freisbach“ (GB-6715-0730-2006) sowie FFH-Lebensraum „Magere Flachland-Mähwiesen“ (LRT-6715-0731-2010) im Süden angrenzend. Sonstige Schutzgebiete sind nicht direkt betroffen.	
Zusammenfassende Bewertung		
Die Fläche besitzt aufgrund ihrer Ausprägung insgesamt eine **geringe bis mittlere Bedeutung** für Naturhaushalt und Landschaftsbild. Als ausgeräumte und intensiv genutzte Ackerfläche kommt der Bereich nur für wenige Arten als Lebensraum in Betracht, hierbei könnten aber geschützte Arten wie die Feldlerche vorkommen. Weitere Ausführungen der Bestandssituation sowie der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen der Planung werden im Umweltbericht aufgeführt.		

5 Wesentliche Auswirkungen durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches sind gemäß § 2 a Nr. 1 BauGB die wesentlichen Auswirkungen der Planung darzulegen.

Durch die vorgesehenen Änderungen ergeben sich zunächst keine unmittelbaren Auswirkungen, da die vorliegende Flächennutzungsplanung nicht drittwirksam ist. Auswirkungen können sich erst im Zuge der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ergeben.

Mit den geplanten Flächendarstellungen werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bauleitplans ermittelt werden.

Flächen, die mit Schutzfunktionen belegt sind (FFH-Gebiet, Biotopflächen des Landes, Flächen nach § 30 BNatSchG, etc.) sind bei den hier vorliegenden Ausweisungen nicht betroffen.

Eine Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes erfolgt separat im Umweltbericht, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet. Es erfolgt in diesem Teil daher nur eine kurze Darstellung der Belange.

Die dem Plangebiet betreffenden Auswirkungen sind in der Einzelaufführung genannt; hier erfolgt lediglich eine Zusammenfassung und Gesamtbeurteilung.

- Auswirkungen auf Natur und Landschaft

  Es ist eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche betroffen. Ein Eingriff ist in erster Linie durch flächenhafte Neuversiegelungen zu erwarten. Die damit verbundenen Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt sind zu kompensieren. Im hier vorliegenden Fall ist der Eingriff und die Kompensation aufgrund der geringen Größe als gering einzustufen.

  Unmittelbare und erhebliche Auswirkungen auf den Artenschutz sind nicht zu erwarten.

- Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild

  Die geplanten Darstellungen von Siedlungsergänzungen werden bei Realisierung zwangsläufig zu einer Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes führen.

  Das Orts- bzw. Landschaftsbild ist in diesem Zusammenhang das vom Menschen wahrnehmbare Erscheinungsbild eines Ortes bzw. einer Landschaft. Ob und inwieweit dessen Veränderung als nachteilig zu beurteilen ist, hängt, neben der individuellen subjektiven Wahrnehmung eines Einzelnen sowie von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen ab. Um der Beeinträchtigung in Form von visuellen Wirkungen entgegen zu wirken, sollten Eingrünungsmaßnahmen festgesetzt werden.

  Des Weiteren wurden im Zuge der landespflegerischen Bewertung Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung von landespflegerischen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, zum Ausgleich sowie zur Gestaltung getroffen, um Auswirkungen auf das Landschaftsbild so gering wie möglich zu halten.

- Auswirkungen auf die Landwirtschaft

  Gemäß § 1a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. In diesem Zusammenhang wird seitens des Gesetzgebers gefordert, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen zu begründen ist (§ 1a Abs. 2 S. 4 BauGB).

Die Erforderlichkeit für die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich aus der Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Deckung des Bedarfs an Elektrizität aus klimaneutraler Produktion.

Weitere, über den Umweltschutz hinausgehende Belange, die von der Planung berührt werden:

- Auswirkungen auf Belange der technischen Ver- und Entsorgung

  Die zur Erschließung der dargestellten Flächen-/Nutzungsänderungen ggf. erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen können von den zuständigen Trägern durch Anschluss an bzw. Ausbau bereits bestehende Netze bereitgestellt werden.

  Ggf. werden zur Einspeisung der erzeugten Energie weitere Anlagen erforderlich.

- Belange der Wirtschaft

  Mit der Entwicklung der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik werden Entwicklungsmöglichkeiten für die gemeindliche Wirtschaft zur Förderung erneuerbarer Energien geschaffen.

- Belange des Denkmalschutzes

  Es liegen keine Erkenntnisse über denkmalfachliche Belange bei der Verbandsgemeinde vor.

  Sollten im Rahmen der frühzeitigen Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung anderweitige Hinweise eingehen, werden entsprechende Anpassungen der Planung vorgenommen.

- Schalltechnische Belange

  Nach jetzigem Kenntnisstand sind keine Beeinträchtigungen durch Lärm zu erwarten.

  Sollten im Rahmen der frühzeitigen Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung anderweitige Hinweise eingehen, werden entsprechende Anpassungen der Planung vorgenommen.

6 Hinweise an nachgelagerte Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren

Im Rahmen des Abstimmungs- und Beteiligungsverfahrens werden hier Hinweise ergänzt, die für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans relevant sind bzw. die sich an nachgeordnete Verfahren richten und dort entsprechend zu beachten sind.